UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Das Verbraucherinformationsgesetz in der Rechtsprechung: ein Überblick über die Jahre 2020 bis 2023

Matthias Rossi

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Rossi, Matthias. 2023. "Das Verbraucherinformationsgesetz in der Rechtsprechung: ein Überblick über die Jahre 2020 bis 2023." *Zeitschrift für das gesamte Informationsrecht (ZGI)* 3 (6): 268–72. https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-ZGI-B-2023-S-268-N-1.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

Das Verbraucherinformationsgesetz in der Rechtsprechung
Ein Überblick über die Jahre 2020 bis 2023

Matthias Rossi

I. Einleitung

Das Verbraucherinformationsgesetz ist seit seiner am 1.09.2012 in Kraft getretenen Novelle[1] praktisch nicht geändert worden. Seine Neufassung[2] ist nur zweimal redaktionell angepasst worden: Die erste Änderung im Jahr 2013 war der Reform des Gebührenrechts des Bundes geschuldet,[3] die Änderung im Jahr 2021 trägt der Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes an die EU-Marktüberwachungsverordnung Rechnung.[4] Inhaltlich aber spiegelt sich im Gesetz immer noch der politische Wille der 17. Legislaturperiode. Seine Entwicklung wird deshalb vor allem durch die Rechtsprechung geprägt. Anders als im stark ideologisierten allgemeinen Informationsfreiheitsrecht hat sie Versuchen, den Anwendungsbereich des Gesetzes praeter legem auszudehnen und sich bei der Auslegung von einem ergebnisorientierten Verständnis leiten zu lassen, weitgehend widerstanden, wie der nachfolgende Überblick über ausgewählte Rechtsprechung aus den Jahren 2020 bis 2023 zeigt. Interessanterweise ist im Berichtszeitraum nur eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ergangen, obwohl es sich beim VIG doch um Bundesrecht handelt, das im Unterschied zu den Umweltinformationsgesetzen und den allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzen der Länder durchgängig revisibel ist. Gerade diese eine Entscheidung verdeutlicht aber, dass Informationszugangsanträge oft auf alle möglichen Anspruchsgrundlagen gestützt werden, also gleichermaßen auf das allgemeine Informationsfreiheitsrecht, das Umweltinformationsrecht und das Verbraucherinformationsgesetz (sowie zuweilen noch auf das Presserecht) Bezug nehmen. Die rechtspolitisch und rechtstheoretisch erwünschte Kohärenz dieser unterschiedlich begründeten und determinierten Gesetze kann die Rechtsprechung indes nicht bzw. nur in Ansätzen leisten. Wenn ein Gleichlauf der Zugänglichkeit von Informationen wirklich gewünscht ist, ist vielmehr die Gesetzgebung gefragt. Sie muss die Transparenz dann aber von den Grenzen her gestalten.[5]

II. Anwendungsbereich des VIG

Ein ebenso praktisches wie plastisches Beispiel für die Schwierigkeiten, die Anwendungsbereiche des Umwelt- und des Verbraucherinformationsregimes voneinander abzugrenzen, bildet die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom Januar 2020.[6] Es hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein eingetragener Verein, der sich u.a. für den Tierschutz bei Transporten einsetzt, von der Aufsichtsbehörde Einsicht in deren Akten über die Kontrolle von Transporten von Puten zu einer Geflügelschlachterei verlangte. Die beklagte Aufsichtsbehörde lehnte den Antrag ab. Im Laufe des Rechtsweges verpflichtete daraufhin zunächst das Verwaltungsgericht Oldenburg die Behörde zur Akteneinsicht gemäß UIG.[7] Das

[1] BGBl. I 2012, 476; vgl. dazu Prommer/Rossi, GewA 2013, 97.
[2] BGBl. I 2013, 2166.
[3] Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes v. 7.8.2013, BGBl I 3154, zu den Konsequenzen für das VIG vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi § 7 Rn. 2.
[4] Art. 8 des Gesetzes v. 27.07.2021, BGBl. 2021 3171; zu den Konsequenzen für das VIG vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi § 2 Rn. 32.
[5] Rossi, Editorial ZGI 2023, 1.
[6] BVerwG, Urt. v. 30.1.2020 – 10 C 11/19, NVwZ 2020, 880.
[7] VG Oldenburg BeckRS 2017, 100779.

von der Beklagten und der beigeladenen Geflügelschlachterei angerufene OVG Lüneburg wies deren Berufungen zwar zurück, stellte den Informationsanspruch aber zugleich auf neue rechtliche Füße: Der Anspruch ergebe sich nicht aus dem UIG, sondern aus dem VIG.[8] Weder noch, stellte schließlich das Bundesverwaltungsgericht in zwei deutlichen Leitsätzen klar: Nach dem Verbraucherinformationsgesetz bestehe kein Anspruch auf Zugang zu Informationen zu Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, und das Merkmal der Umweltbestandteile in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG erfasse tierschutzrechtliche Belange nicht.

Das Urteil

Der Anwendungsbereich des VIG wird von dessen § 1 bestimmt. Er wird in erster Linie „produkt"-bezogen beschrieben, indem er Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes in den Blick nimmt.

b) Presseerklärung

Nr. 7/2020 vom 30.1.2020

Kein Anspruch auf Zugang zu Informationen über Aufsichtsmaßnahmen bei Tiertransporten

Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen über behauptete Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen besteht weder nach dem Umweltinformationsrecht noch nach dem VIG. Dies hat das BVerwG in Leipzig heute entschieden.

Auf die Revisionen des Beklagten und der Beigeladenen hat das BVerwG das Berufungsurteil geändert und die Klage abgewiesen. Bei den begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsrechts. Das Merkmal der Umwelt erfasst u.a. Tiere als Teil der natürlichen Lebensräume und die Artenvielfalt, tierschutzrechtliche Belange aber nicht. Das VIG berücksichtigt Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ebenfalls nicht. Sein Zweck ist der Verbraucherschutz und nicht der Tierschutz. Ein Informationszugang nach diesem Gesetz wegen Abweichungen vom Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch scheidet aus, weil lebende Tiere regelmäßig keine Lebensmittel sind.

4. Anmerkungen

BVerwG NJW 2020, 880 mAnm Gerhold.

Der Autor kritisiert das Urteil des BVerwG. Lebende Tiere seien zwar, wie vom 10. Senat angeführt, in der Regel keine Lebensmittel, wodurch Auskunft seitens der Behörde primär gemäß § 39 LFGB zu erteilen sei, welcher gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LFGB auch auf lebende Tiere anwendbar sei. Allerdings kritisiert der Autor die „zweckgestützte" Argumentation des BVerwG. So betone auch das BVerwG in seinem Urteil, dass das VIG unter anderem eine eigenverantwortliche Kaufentscheidung des Verbrauchers stärken solle. Es dürfe in diesem Zusammenhang kaum Zweifel bestehen, dass viele Verbraucher ihre Kaufentscheidung von ethischen, tierwohlausgerichteten Erwägungen abhängig machten. Letztlich rügt der Autor, dass ein unmittelbarer grundrechtlicher Informationsanspruch gemäß Art. 5 Abs. 1 GG im Zuge der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 Abs. 2 EMRK seitens des BVerwG hätte

[8] OVG Lüneburg BeckRS 2018, 3228.

geprüft werden müssen. Eine solche Prüfung blieb jedoch trotz einer informationsrechtlichen Regelungslücke auf niedersächsischer Landesrechtsebene außen vor.

Schemmer jurisPR-BVerwG 13/2020 Anm. 1.

Der Autor bezieht keine Stellung zum Urteil des BVerwG. Er betont jedoch, dass das BVerwG in seinem Urteil die vom Normgeber verfolgten Zwecke des UIG und VIG herausarbeite, wodurch sich klare Begrenzungen der von den Gesetzen ausgehenden Schutzbereiche ergebe.

Kiefer jM 2020, 381–383.

Der Autor stimmt dem Urteil des BVerwG zu. Das zwar legitime Ziel des Tierwohls stelle kein Einfallstor für den Erhalt jeglicher Information von behördlicher Seite dar. Die Anwendungsbereiche des UIG und VIG würden durch das Urteil geschärft. Ob ein Informationsanspruch aufgrund von Umwelt-, bzw. Verbraucherbezug vorläge müsste jeweils im Einzelfall des Antrags geprüft werden, hierfür biete das Urteil eine wertvolle Hilfestellung.

II. Anspruch auf Informationszugang trotz rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Bevollmächtigten[9]

BVerwG, Urt. v. 24.11.2020 – 10 C 12/19[10]

1. Sachverhalt

Die Klägerin begehrt vom Bundesministerium der Finanzen Zugang zu Informationen über die insolvent gewordene W. AG. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin stellten im Jahr 2015 beim Bundesministerium der Finanzen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für mehr als 500 geschädigte Anleger gleichlautende Anträge auf Informationen über die Wohnungsbaugesellschaft. Die Frage zu Ziffer 1 des jeweiligen Antrags ("Welche genauen Unterlagen, Schreiben oder Briefe meiner Mandantschaft ... liegen Ihnen vor und welche personenbezogenen Daten haben sie über meine Mandantschaft gespeichert?") beschied das Ministerium mit einer Verneinung. Im Übrigen lehnte das Bundesministerium die Anträge überwiegend mit der Begründung ab, dass ein Teil der begehrten Informationen bereits zur Einsichtnahme im Ministerium bereitstehe, dem Informationsanspruch ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entgegenstehe und bei einem Informationszugang Berufsgeheimnisse offenbart würden. Den Widerspruch der Klägerin wies das Ministerium auch wegen Rechtsmissbrauchs zurück.

2. Vorinstanzen

Die schon zuvor in sämtlichen Fällen erhobenen Klagen blieben vor dem VG Berlin, soweit sie nicht zurückgenommen wurden, wegen rechtsmissbräuchlicher Klageerhebung ohne Erfolg.[11] Das OVG Berlin-Brandenburg hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.[12] Die Klage sei zwar zulässig. Dem Informationszugangsanspruch stehe angesichts der massenweisen Einzelantragstellung und anschließenden Klageerhebung unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände aber der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen. Den Prozessbevollmächtigten der Klägerin sei es allein darum gegangen, für sich

[9] Zu dem Urteil des BVerwG existieren die folgenden Parallelentscheidungen: BVerwG BeckRS 2020, 43117; BVerwG BeckRS 2020, 43118; BVerwG BeckRS 2020, 43119.
[10] BVerwG NVwZ 2021, 646.
[11] VG Berlin BeckRS 2017, 164027.
[12] OVG Berlin-Brandenburg, BeckRS 2018, 4012.

selbst möglichst weitgehende Gebührenansprüche zu generieren. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin.

3. Entscheidung

a) Leitsätze

1. Einem Antrag nach dem IFG kann – wie jedem anderen Rechtsanspruch – der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengehalten werden.

2. Der Einwand rechtsmissbräuchlicher Antragstellung ist im Anwendungsbereich des IFG nur zu bejahen, wenn positiv festgestellt wird, dass es dem Antragsteller in Wirklichkeit nicht um die begehrte Information geht.

3. Das Verhalten eines Bevollmächtigten außerhalb des eigenen Mandats ist einem Antragsteller nach dem IFG nicht zuzurechnen.

b) Presseerklärung

Nr. 67/2020 vom 24.11.2020

Anspruch auf Informationszugang trotz rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Bevollmächtigten

Ein Antrag nach dem IFG ist nicht schon deswegen rechtsmissbräuchlich, weil der Bevollmächtigte rechtsmissbräuchlich vorgeht. Dies hat das BVerwG in Leipzig heute entschieden.

Die Prozessbevollmächtigten der Kläger stellten im Jahr 2015 beim Bundesministerium der Finanzen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für mehr als 500 geschädigte Anleger der Wohnungsbaugesellschaft Leipzig West AG gleichlautende Anträge auf Informationen über die Wohnungsbaugesellschaft. Das Bundesministerium lehnte diese Anträge zum überwiegenden Teil ab. Die schon zuvor in sämtlichen Fällen erhobenen Klagen blieben vor dem VG, soweit sie nicht zurückgenommen wurden, wegen rechtsmissbräuchlicher Klageerhebung ohne Erfolg. Das OVG hat die von einigen Klägern eingelegten Berufungen zurückgewiesen. Dem Informationszugangsanspruch stehe angesichts der massenweisen Einzelantragstellung und anschließenden Klageerhebung unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen. Dem Prozessbevollmächtigten der Kläger sei es allein darum gegangen, für sich möglichst weitgehende Gebührenansprüche zu generieren.

Die Revisionen der Kläger hatten Erfolg. Das Informationsbegehren der Kläger ist nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil der Prozessbevollmächtigte sich möglicherweise rechtsmissbräuchlich verhält. Das ist erst dann anzunehmen, wenn positiv festgestellt wird, dass es einem Antragsteller selbst nicht um die begehrte Information geht, sondern nur um die Gebührenansprüche seines Bevollmächtigten. Da derartige Feststellungen fehlen, ist davon auszugehen, dass das Informationsinteresse des vertretenen Antragstellers bestand und auch während des Rechtsstreits fortbesteht. Das Verhalten des Bevollmächtigten außerhalb des eigenen Mandats ist einem Antragsteller nicht zuzurechnen.

Eine eigene Sachentscheidung zu den Informationsbegehren war dem Senat wegen fehlender Tatsachenfeststellungen verwehrt. Er hat die Sache daher an das OVG zurückverwiesen.

4. Anmerkungen

Schemmer, jurisPR-BVerwG 8/2021 Anm. 1

Der Autor bezieht keine Stellung zum Urteil des BVerwG. Er hebt jedoch hervor, dass das BVerwG mit der Entscheidung Anwendungssicherheit geschaffen hat, indem es klarstellte, dass die allgemeinen Rechtsgedanken von Treu und Glauben und des Schikaneverbots (§§ 242, 226 BGB) auch im System des IFG anwendbar sind und die rechtsmissbräuchliche Antragstellung, die im IFG nicht ausdrücklich als Versagungsgrund genannt ist, einen nichtgeschriebener Versagungsgrund darstellt.

B. Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe zum VIG

I. Interessenabwägung bei einem Eilverfahren, in dem der Zugang zu Verbraucherinformationen begehrt wird

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 15.1.2020 – 10 B 11634/19[13]

1. Sachverhalt

Sachverhalt nicht veröffentlicht.

2. Vorinstanzen

Das VG Mainz hat dem Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 1.8.2019 gegen den Grundbescheid der Antragsgegners vom 18.7.2019 anzuordnen, stattgegeben.[14]

3. Entscheidung

a) Leitsätze

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Gewährung von Zugang zu Verbraucherinformationen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG durch § 5 Abs. 4 S. 1 VIG führt in der Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO bei offenen Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs nicht regelhaft zum Überwiegen des Interesses der Öffentlichkeit an einer schnellen Verbraucherinformation gegenüber der Berufsfreiheit des von der Informationserteilung betroffenen Unternehmens.

b) Presseerklärung

Keine.

c) Aus den Entscheidungsgründen

Die vom OVG zugelassene Beschwerde der Antragsgegnerin bleibt ohne Erfolg. Zwar sei der Gesetzgeber bei Erlass des § 5 Abs. 4 S. 1 VIG von einem überragenden Rang der schnellen Verbraucherinformation ausgegangen, er habe jedoch keinen generellen Vorrang dieser gegenüber den materiellen Rechtspositionen des Unternehmens normiert. In Anbetracht des geringen Gewichts der Beanstandungen, über welche die begehrte Auskunftserteilung im vorliegenden Fall Aufschluss gewähre, sei die Bedeutung des Interesses der Öffentlichkeit an einer schnellen Verbraucherinformation zu schmälern. Ein möglicher permanenter Verstoß

[13] OVG Rheinland-Pfalz LMuR 2020, 90
[14] VG Mainz BeckRS 2019, 28263.

gegen die Berufsfreiheit im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG des Unternehmens durch die mögliche Veröffentlichung von erhaltenen Informationen wiege hingegen schwerer.

4. Anmerkungen

Keine.

II. Auskunft über Lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen

OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.1.2020 – 2 ME 707/19[15]

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Übermittlung eines Kontrollberichts über eine Betriebsprüfung an die Beigeladene. Die Antragstellerin als Unternehmen der Systemgastronomie ist Inhaberin verschiedener Gastronomiebetriebe, darunter eines Grill- und Barbetriebs in C-Stadt. Im Juli 2019 beantragte die Beigeladene bei dem Antragsgegner über die Internetplattform „Topf Secret“ Auskunft über die letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen bei diesem Betrieb. Für den Fall einer Beanstandung begehrte sie zudem die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte. Der Antragsgegner gab dem Antrag des Beigeladenen auf Grundlage des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG statt und kündigte die Herausgabe der begehrten Kontrollberichte nach Ablauf von 14 Tagen an. Die Antragstellerin erhob daraufhin Klage und beantragte zugleich einstweiligen Rechtsschutz.

2. Vorinstanzen

Das VG Lüneburg lehnte den Antrag mit dem angefochtenen Beschluss vom 6.11.2019 ab.[16]

3. Entscheidung

a) Leitsätze

1. Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von bestimmten Rechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG liegen vor, wenn die zuständige Behörde die entsprechenden Informationen tatsächlich und rechtlich gewürdigt und die Abweichung aktenkundig gemacht hat (Anschluss an BVerwG, Urt. v. 29.8.2019 – BVerwG 7C2917 7 C 29.17). Ausreichend ist es, dass die Behörde erkennen lässt, gegen welche rechtlichen Bestimmungen verstoßen wurde; eine genaue Aufschlüsselung und Zuordnung einzelner Verstöße zu einzelnen Absätzen, Sätzen und Spiegelstrichen ist nicht erforderlich.

2. Der Erteilung von Informationen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG steht nicht entgegen, dass der Antragsteller seinen Antrag im Rahmen einer Kampagne Dritter gestellt hat und die Informationen im Internet veröffentlicht werden sollen. Für diesbezügliche Verhältnismäßigkeitserwägungen jenseits der gesetzlichen Bestimmungen lässt das Verbraucherinformationsgesetz keinen Raum.

b) Presseerklärung

Pressemitteilung des OVG Lüneburg v. 20.1.2020

[15] OVG Lüneburg NordÖR 2020, 152.
[16] VG Lüneburg BeckRS 2019, 34743.

Anspruch von Verbrauchern auf Herausgabe von Kontrollberichten der Lebensmittelüberwachung

Der 2. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Eilbeschluss vom 16.1.2020 (Az. 2 ME 707/19) entschieden, dass der Landkreis Lüneburg Kontrollberichte der Lebensmittelüberwachung auf der Grundlage des VIG an Verbraucher herausgeben darf. Hintergrund des Verfahrens ist eine Kampagne von foodwatch e.V. und der von dem Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. getragenen Initiative „FragDenStaat". Über die Online-Plattform „Topf Secret" haben Verbraucher die Möglichkeit, die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien und anderen Lebensmittelbetrieben bei den zuständigen Aufsichtsbehörden abzufragen. Die Plattform bietet zugleich die Möglichkeit, die Berichte im Internet zu veröffentlichen.

Auf eine entsprechende Anfrage im Rahmen der Kampagne hatte der Landkreis Lüneburg entschieden, die erbetenen Kontrollberichte über einen in der Lüneburger Innenstadt ansässigen Gastronomiebetrieb an eine Verbraucherin herauszugeben. Die Berichte enthalten Angaben zu verschiedenen Mängeln der Betriebshygiene, die Verstöße gegen das Lebensmittelrecht darstellen. Den gegen die Herausgabe von dem betroffenen Betrieb gestellten Eilantrag hat das VG Lüneburg mit Beschluss vom 6.11.2019 abgelehnt (Az. 4 B 75/19).

Mit Beschluss vom 16.1.2020 hat der Senat die dagegen von dem betroffenen Betrieb eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG die zuständigen Behörden verpflichte, derartige Berichte den Verbrauchern auf Anfrage unverzüglich zugänglich zu machen. Der Gesetzgeber strebe damit eine umfängliche Information der Marktteilnehmer über Rechtsverstöße an. Mit dieser Zielsetzung sei es auch vereinbar, dass Verbraucher die Informationen im Internet veröffentlichten, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Interesse des betroffenen Betriebes, dass den Verbrauchern Hygienemängel und andere Rechtsverstöße verborgen bleiben, sei demgegenüber weniger schutzwürdig.

Der Beschluss des Senats ist unanfechtbar.

4. Anmerkungen

Keine.

III. Keine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen eine Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6.3.2020 – OVG 12 S 17/19[17]

1. Sachverhalt

Der Beigeladene beantragte vom Antragsgegner Auskunft über lebensmittelrechtliche Kontrollen in einer Verkaufsstelle der Antragstellerin durch Übersendung der beiden letzten Kontrollberichte. Der Antrag wurde in elektronischer Form über die Internetplattform „FragDenStaat" mittels einer Musteranfrage gestellt. Nach Anhörung der Antragstellerin entschied der Antragsgegner, dass dem Beigeladenen nach Ablauf von zwei Wochen die begehrten Kontrollberichte in anonymisierter Form übersandt werden. Von einer elektronischen Übersendung der Kontrollberichte wurde abgesehen, da die Berichte nur in

[17] OVG Berlin-Brandenburg LKV 2020, 236.

handschriftlicher Form auf Papier existierten. Die Antragstellerin legte daraufhin Widerspruch ein und stellte einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

2. Vorinstanzen

Das VG Potsdam ordnete die aufschiebende Wirkung an.[18]

3. Entscheidung

a) Leitsätze

1. Wenn die Behörde in ihrem Kontrollbericht tatsächliche Feststellungen hinsichtlich eines vorgefundenen Zustandes trifft und die Beseitigung der Mängel innerhalb einer Frist fordert, wird daraus eine abschließende Beurteilung der Sach- und Rechtslage gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG erkennbar.

2. Die Antragstellung über eine Internetplattform ist nicht rechtsmissbräuchlich. Informationen, die einem Zugangsanspruch unterliegen, dürfen gemäß § 2a IWG grundsätzlich weiterverwendet werden.

b) Presseerklärung

Keine.

c) Aus den Entscheidungsgründen

Auf die Beschwerde des Antragsgegners hin änderte das OVG die Entscheidung des VG ab und wies den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurück. An der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG bestünden keine Zweifel. Die Herausgabe von Daten sei nicht unverhältnismäßig. Der Zweck des VIG, Verbrauchern ein Informationszugangsrecht zu gewähren, werde nicht dadurch erreicht, dass die Behörden gemäß § 40 Abs. 1a LFGB verpflichtet sind, gravierende Verstöße öffentlich zu machen. Im Übrigen dürften ausweislich des § 2a IWG Informationen, die einem Zugangsanspruch unterliegen, grundsätzlich weiterverwendet werden. Es stünde auch mit dem Zweck des VIG in Einklang, dass Verbraucher die erhaltenen Informationen mit anderen teilten und der Öffentlichkeit zugänglich machten.

4. Anmerkungen

OVG Berlin-Brandenburg LKV 2020, 236 mAnm Neubauer/Dyllick.

Die Autoren beziehen keine direkte Stellung zu dem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg. Der Beschluss bringe jedoch, zumindest in der Region Berlin-Brandenburg, Ordnung in eine uneinheitliche Rechtsprechungslandschaft. So liefen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bundesweit oftmals gegensätzlich in der Frage, ob eine kampagnenartige Antragsstellung über eine Internetplattform rechtsmissbräuchlich sei. Dies werde hier nun zweitinstanzlich verneint. Letztendlich bemerken die Autoren mit einem Augenzwinkern, dass den Informationszugangsanträgen des VIG womöglich eine übermäßige Bedeutung zugemessen werde. Die durch die Anträge erhaltenen behördlichen Aufzeichnungen enthielten oftmals lediglich Auskunft über festgestellte Bagatellen. Sofern gravierende Verstöße durch eine Behörde festgestellt seien, werde die Bevölkerung gemäß § 40 Abs. 1a LFGB von Amtswegen über diese informiert.

[18] VG Potsdam BeckRS 2019, 19296.

IV. Übermittlung von Ergebnissen einer lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfung an Internetplattformbetreiber

VGH München, Beschl. v. 15.4.2020 – 5 CS 19.2087[19]

1. Sachverhalt

Der Beigeladene nutzte die Internetplattform „Frag den Staat“ im Rahmen der Initiative „Topf Secret“, um bei der Antragsgegnerin Informationen über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in einer Filiale der Antragstellerin zu beantragen. Die Antragsgegnerin hörte die Antragstellerin schriftlich zur beabsichtigten Herausgabe an. Die Antragstellerin. stimmte der Gewährung von Informationen nicht zu. Die Antragsgegnerin gab dem Antrag des Beigeladenen statt und kündigte die Bekanntgabe der begehrten Informationen an. Die Antragstellerin erhob Klage und beantragte zugleich die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

2. Vorinstanzen

Das VG München lehnte den Eilantrag ab.[20]

3. Entscheidung

a) Leitsätze

1. Das VIG trägt mit seinem abgestuften, die wechselseitigen Interessen berücksichtigenden Regelungsmodell bezüglich der Offenlegung personenbezogener Daten den Vorgaben der Öffnungsklausel des Art. 86 DS-GVO Rechnung.

2. Die in Art. 8 Abs. 5 der VO (EU) 2017/625 normierten Mindestanforderungen an die Veröffentlichung der Informationen gelten nicht, wenn nach Unionsrecht oder nach nationalem Recht – wie zB nach dem Verbraucherinformationsgesetz – eine Verpflichtung zur Verbreitung der Kontrollergebnisse besteht.

b) Presseerklärung

Keine.

c) Aus den Entscheidungsgründen

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des VG vom 16.9.2019 bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Zweckbestimmung des VIG umfasse auch Informationen, die nicht produktbezogen sind. Ebenso sei eine mögliche Strohmann-Eigenschaft des Beigeladenen unerheblich. Das Verbraucherinformationsgesetz ziele gerade auf die Gewährleistung eines weiten Informationszugangs ab. Einzelpersonen sollen nicht nur eine informierte Konsumentscheidung treffen, sondern zugleich als Sachwalter des Allgemeininteresses fungieren können. Der Versagungsgrund des Rechtsmissbrauchs nach § 4 Abs. 4 S. 1 VIG, der insbesondere bei überflüssigen Anfragen oder querulatorischen Begehren zum Tragen komme, sei bei Antragstellungen im Rahmen einer Kampagne Dritter nicht einschlägig. Auch der Schutz personenbezogener Daten nach § 3 S. 1 Nr. 2 lit. a VIG könne dem Auskunftsanspruch nicht entgegengehalten werden. Soweit die Herausgabe von Informationen durch die Antragsgegnerin als Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art. 4 Nr. 1 und 2 DS-GVO zu werten sein sollte, könne der Vorgang gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c,

[19] VGH München NVwZ-RR 2021, 250.
[20] VG München BeckRS 2019, 41614.

Abs. 3 S. 1 DS-GVO gerechtfertigt werden. Eine übliche Anwendung des § 2 VIG erfülle die Bedingungen des Art. 8 Abs. 5 VO (EU) 2017/625, wodurch die mitgliedstaatlichen Kontrollbehörden nicht an der Veröffentlichung oder anderweitigen Zugänglichmachung von Informationen über das Ergebnis amtlicher Kontrollen gehindert seien.

4. Anmerkungen

Keine.

V. Übermittlung von Ergebnissen einer lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfung

VGH München, Beschl. v. 22.4.2020 – 5 CS 19.2304[21]

1. Sachverhalt

Der Beigeladene stellte einen Antrag im Rahmen der Initiative „TopfSecret“ bei der Antragsgegnerin auf Herausgabe von Informationen über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in der Filiale der Antragstellerin in der T.-Straße. Für den Fall einer Beanstandung begehrte er zudem die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wobei er um Antwort in elektronischer Form bat. Die Antragstellerin stimmte während ihrer Anhörung der Gewährung von Informationen nicht zu. Die Antragsgegnerin gab dem Antrag des Beigeladenen mittels Bescheids statt und kündigte die Herausgabe der begehrten Informationen an. Die Antragstellerin erhob gegen den an den Beigeladenen gerichteten Bescheid Klage und beantragte zugleich die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

2. Vorinstanzen

Das VG München lehnte den Eilantrag mit Beschluss vom 16.10.2019 ab.[22]

3. Entscheidung

a) Leitsätze

1. Die antragsgebundene Informationserteilung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG verstößt auch ohne die Pflicht zur zeitlichen Begrenzung, wie in § 40 Abs. 1a LFGB vorgesehen, und ohne die Begrenzung auf schwerwiegende Verstöße nicht gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG.

2. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG normiert als Voraussetzung für die Informationsgewährung nicht etwaige Gefahren für Verbraucher, sondern lediglich die behördliche Feststellung nicht zulässiger Abweichungen von den dort genannten Normen, wobei auch über „marginale Verstöße“ informiert werden darf, wenn festgestellte nicht zulässige Abweichungen im Sinne dieser Vorschrift vorliegen.

3. Eine kampagnenartige Weiterverwendung der Information ist im Verbraucherinformationsgesetz gerade angelegt und entspricht dessen Zielsetzung; ein Verfassungsverstoß liegt darin nicht.

[21] VGH München BeckRS 2020, 9610.
[22] VG München BeckRS 2019, 43049.

4. Mit § 2 S. 1 Nr. 1 VIG hat sich der Gesetzgeber ohne Verstoß gegen höherrangiges Recht entschieden, dem Informationsinteresse der Bürger generell einen höheren Stellenwert einzuräumen als dem Interesse des betroffenen Betriebs an der Geheimhaltung von Informationen über lebensmittelrechtliche Beanstandungen.

b) Presseerklärung

Keine.

c) Aus den Entscheidungsgründen

Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt in der Sache ohne Erfolg. Insbesondere verstoße die Informationsgewährung nicht gegen Grundrechte der Antragstellerin, auch wenn der Beigeladene die erlangten Informationen weiterverwenden sollte. Die lediglich abstrakte Möglichkeit einer rechtswidrigen privaten Weiterverwendung der Information reiche ohne das Hinzutreten besonderer Umstände nicht aus, um darin bereits ein der Antragsgegnerin zuzurechnendes Eingriffsäquivalent zu sehen, das einer gesonderten Rechtfertigung bedürfte. Soweit es der Antragstellerin im Verhältnis zum Beigeladenen um etwaige (künftige) Ergänzungen oder zeitliche Begrenzungen bei der Verwendung der Information gehe, insbesondere um das auch im Geschäftsverkehr bestehende „Recht auf Vergessen", müsse sie die entsprechenden Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg verfolgen.

4. Anmerkungen

Keine.

VI. Der Informationszugang nach dem VIG ist bei Übersendung eines Ergebnisprotokolls gewährt

VGH München, Beschl. v. 27.4.2020 – 5 CS 19.2415[23]

1. Sachverhalt

Der Beigeladene beantragte über eine Internetplattform im Rahmen einer Initiative beim Antragsgegner Informationen über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in der Kantine der Antragstellerin. Für den Fall einer Beanstandung begehrte er zudem die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wobei er um Antwort in elektronischer Form bat. Der Antragsgegner hörte die Antragstellerin schriftlich an. Die Antragstellerin stimmte der Gewährung von Informationen nicht zu. Mit Bescheid gab der Antragsgegner dem Antrag des Beigeladenen statt und kündigte die Bekanntgabe der Information in Form der Übermittlung einer Kopie des Ergebnisprotokolls der Kontrolle vom 9.7.2018 nach Ablauf von zehn Werktagen nach Zugang des Bescheids an. Die Antragstellerin erhob gegen den Bescheid Klage und beantragte zugleich die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

2. Vorinstanzen

Das VG München lehnte den Eilantrag mit Beschluss vom 8.11.2019 ab.[24]

[23] VGH München BeckRS 2020, 9611.
[24] VG München BeckRS 2019, 43050.

3. Entscheidung

a) Leitsätze

1. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG bezieht sich der Zugangsanspruch auf alle Daten über behördlich „festgestellte nicht zulässige Abweichungen“ von bestimmten (lebensmittel-)rechtlichen Anforderungen. Die Informationen über Abweichungen können sowohl in der Form der Übermittlung des bei der Kontrolle gefertigten Kontrollberichts als auch in Form der Übermittlung eines Ergebnisprotokolls gewährt werden. Es kommt nur darauf an, dass die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt ist.

2. Der Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz ist an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen, weil er direkt auf die Marktbedingungen individualisierter Unternehmen zielt, das Konsumverhalten beeinflussen und auf diese Weise mittelbar-faktisch die Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern kann.

b) Presseerklärung

Keine.

c) Aus den Entscheidungsgründen

Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Es liege keine Rechtsverletzung der Antragstellerin darin, dass der Antragsgegner statt der vom Beigeladenen begehrten Übermittlung der Kontrollberichte nur ein Ergebnisprotokoll mit dem schriftlichen Zusatz gewährt, dass bei der Rückrufkontrolle keine Beanstandungen festgestellt worden seien. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG beziehe sich der Zugangsanspruch auf alle Daten über behördlich „festgestellte nicht zulässige Abweichungen“ von bestimmten (lebensmittel-)rechtlichen Anforderungen. Es sei lediglich erforderlich, dass die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt ist. In der Benennung einer Rechtsgrundlage hinsichtlich der einzelnen jeweils als Verstoß gekennzeichneten Beanstandungen im Rahmen einer Betriebskontrolle liege zugleich die rechtliche Subsumtion in Form einer juristisch-wertenden Einordnung der tatsächlichen Feststellungen bei der Kontrolle. Der im Kontrollbericht festgestellte Sachverhalt in Verbindung mit der Benennung der Rechtsvorschrift, gegen die verstoßen worden sei, belege eine rechtliche Subsumtion mit dem Ergebnis einer festgestellten nicht zulässigen Abweichung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG. Einer Begründung der Subsumtion bedürfe es ferner nicht, weil ein Kontrollbericht keinen Verwaltungsakt darstelle und damit nicht der Begründungspflicht des Art. 39 BaywVfG unterliege. Auf subjektive Elemente wie Verschulden oder Vorwerfbarkeit komme es ebenso wenig an, wie darauf, ob ein Verstoß gegen Vorschriften des Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrechts vorliegt. Im Interesse einer zeitnahen Information müsse die „nicht zulässige Abweichung“ nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden, geschweige denn müsse ein solcher bestandskräftig sein. Insofern reiche die Angabe des festgestellten Sachverhalts und die Zuordnung zu der Rechtsvorschrift, gegen die nach Auffassung der Behörde verstoßen worden ist, für eine Subsumtion. Ob die Subsumtion der Behörde zutreffend ist, sei gegebenenfalls in einem anderen Verfahren zu klären.

4. Anmerkungen

Keine.

VII. Schutz vor Herausgabe von Verbraucherinformationen auf der Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes

VGH München, Beschl. v. 30.7.2020 – 5 ZB 19.1998[25]

1. Sachverhalt

Die Klägerin, ein bundesweit tätiges Unternehmen der Fleischbranche, wendet sich gegen die Herausgabe von Verbraucherinformationen an den Beigeladenen auf Grundlage des VIG. Im Februar 2014 beantragte der Beigeladene beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit die Erteilung von Informationen darüber, welche Produkte im Jahr 2013 Pferdefleisch enthielten, obwohl dies nicht in dieser Form deklariert war. Mit Schreiben vom 25.2.2014 hörte das Landesamt die Klägerin als von dieser Auskunftsanfrage betroffenes Unternehmen an. In Produkten der Klägerin habe das Landesamt „Pferd in Spuren kleiner 1%“ festgestellt. Die Klägerin stimmte der Auskunftserteilung nicht zu. Mit an den Beigeladenen gerichtetem Bescheid vom 10.4.2014, der auch der Klägerin bekannt gegeben wurde, gab das Landesamt dem Antrag betreffend sieben Fleischproben von Produkten der Klägerin statt.

2. Vorinstanzen

Die von der Klägerin gegen den Bescheid erhobene Klage wies das VG Ansbach mit Urteil vom 8.8.2019 ab.[26]

3. Entscheidung

a) Leitsätze

1. Auch wenn ein Rindfleisch-Produkt mit einem Pferdefleischanteil von unter 1% ohne eine entsprechende Angabe auf der Verpackung des Produkts verkehrsfähig ist und keinen Rechtsverstoß darstellt, gehört diese Eigenschaft zur Beschaffenheit des Produkts und ist – unabhängig davon, ob die Kontamination beabsichtigt oder unbeabsichtigt ist – für die Kaufentscheidung der Verbraucher relevant.

2. Eine unbeabsichtigte Kontamination eines Produktes kann regelmäßig kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen.

b) Presseerklärung

Keine.

c) Aus den Entscheidungsgründen

Der Antrag auf Zulassung der Berufung seitens der Klägerin bleibt ohne Erfolg. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 VIG habe jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung. Zur Beschaffenheit eines Erzeugnisses gehörten u.a. auch Gehalte an gegebenenfalls unerwünschten Substanzen

[25] VGH München BeckRS 2020, 20687.
[26] VG Ansbach, Urt. v. 8.8.2019, AN 14 K 15.2430.

wie Tierarzneimitteln sowie alle Kontaminationen aus der Umwelt, selbst wenn sie noch keine unzulässigen Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG darstellten und deswegen – auch ohne zusätzliche Kennzeichnung auf dem Produkt – verkehrsfähig seien. Denn auch ein Anteil von weniger als 1% Pferdefleisch in einem Rindfleisch-Produkt stelle eine Beschaffenheitsangabe eines Produkts dar. Das Begriffspaar Zusammensetzung und Beschaffenheit solle sicherstellen, dass alle stofflichen und mechanischen Komponenten von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten erfasst werden. Die gewählte Formulierung knüpfe bewusst an die Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten als solchen an. Eine unbeabsichtigte Kontamination eines Produktes stelle auch kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Form einer wettbewerbsrechtlich geschützten Rezeptur gemäß § 3 S. 1 Nr. 2 lit. c VIG dar.

4. Anmerkungen

Keine.

VIII. Auskunft über die Ergebnisse einer lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfung nach dem Verbraucherinformationsgesetz

VGH Kassel, Beschl. v. 18.9.2020 – 8 B 1355/19[27]

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Übermittlung der Ergebnisse einer lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfung nach dem VIG an die Beigeladene. Die Beigeladene beantragte Informationen über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Einzelhandelsmarkt der Antragstellerin in Reiskirchen über ein Internetportal beim Antragsgegner. Der Antragsgegner hörte die Antragstellerin schriftlich zur beabsichtigten Herausgabe an. Die Antragstellerin widersprach der Auskunftserteilung. Der Antragsgegner gab dem Antrag der Beigeladenen statt und kündigte die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte an. Die Antragstellerin legte Widerspruch ein und beantragte gleichzeitig die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim VG Gießen.

2. Vorinstanzen

Mit Beschluss vom 18.6.2019 hat das VG Gießen den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs abgelehnt.[28]

3. Entscheidung

a) Leitsätze

1. Abweichend von der grundsätzlichen Regelung des § 80 Abs. 1 VwGO hat der Gesetzgeber mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO iVm § 5 Abs. 4 S. 1 VIG bewusst eine entsprechende Wertung und Gewichtung der Interessen zum Ausdruck gebracht und dem Informations- und Auskunftsinteresse der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie dem damit korrespondierenden und vom Gesetzgeber als „überragend“ bewerteten öffentlichen Interesse an der Informationsfreiheit den Vorrang eingeräumt.

[27] VGH Kassel BeckRS 2020, 27638.
[28] VG Gießen, Beschl. v. 18.6.2019 – 4 L 1902/19.GI.

2. Das Informationsrecht nach § 2 Abs. 1 S. 1 VIG ist ein „Jedermannsrecht“, das nicht von der Verbrauchereigenschaft abhängt.

3. Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 VIG setzt nicht die Produktbezogenheit der begehrten Informationen voraus.

4. Die behördliche Befugnis zur Information der Öffentlichkeit von Amts wegen ist gegenüber dem individuell geltend zu machenden Informationszugangsanspruch rechtlich ein aliud.

b) Presseerklärung

Keine.

c) Aus den Entscheidungsgründen

Die Beschwerde gegen den Beschluss des VG Gießen vom 18.6.2019 bleibt in der Sache ohne Erfolg. Entgegen der Rechtsansicht der Antragstellerin sei die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht bereits wegen einer ansonsten drohenden Vorwegnahme der Hauptsache oder aufgrund von Zweifeln an der Notwendigkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Herausgabe der Informationen erforderlich. Dem stehe die gesetzgeberische Wertentscheidung des § 5 Abs. 4 S. 1 VIG entgegen. Nach dieser Norm hätten Widerspruch und Anfechtungsklage in den nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Hierdurch werde bewusst eine entsprechende Wertung und Gewichtung der Interessen zum Ausdruck gebracht und dem Informations- und Auskunftsinteresse der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie dem damit korrespondierenden öffentlichen Interesse an der Informationsfreiheit ein Vorrang eingeräumt. Der Informationsanspruch des § 2 Abs. 1 S. 1 VIG sei auch nicht auf produktbezogene Informationen beschränkt. Er diene als zentraler Baustein zur Vorbeugung und raschen Eindämmung von Lebensmittelskandalen und ziele auf die umfassende Information der Verbraucher ab. Eine Beschränkung auf produktbezogene Informationen könnte dazu führen, dass wesentliche Vorgänge von der Anwendung des VIG ausgeschlossen wären, wie die Herstellung, Erzeugung, Lagerung und Lieferung von Produkten. § 2 Abs. 1 S. 1 VIG sei ebenfalls nicht gemäß § 2 Abs. 4 VIG durch § 40 LFGB in seiner Anwendung gesperrt, da es sich bei der behördlichen Befugnis zur Information der Öffentlichkeit von Amts wegen gegenüber dem individuell geltend zu machenden Informationsanspruch des VIG um ein aliud handele.

4. Anmerkungen

Keine.

IX. Ergänzung des Kontrollberichts zur vollständigen Informationserteilung

VGH Mannheim, Beschl. v. 12.10.2021 – 10 S 3/21[29]

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin, ein fleischverarbeitendes Unternehmen, wendet sich gegen die Erteilung von Informationen über in ihrem Betrieb vom Antragsgegner durchgeführte lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen an den Beigeladenen. Nach Anhörung der Antragstellerin gab der Antragsgegner dem Antrag statt. Er teilte dem Beigeladenen in diesem

[29] VGH Mannheim BeckRS 2021, 30723.

Zusammenhang mit, die Auskunftserteilung werde zeitnah durch Übersendung einer Aufstellung der bei den letzten beiden Kontrollen im Betrieb der Antragstellerin festgestellten, nicht zulässigen Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

2. Vorinstanzen

Auf Antrag der Antragstellerin hat das VG Karlsruhe mit dem hier angegriffenen Beschluss die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet.[30]

3. Entscheidung

a) Leitsätze

1. Da ein Informationsbeschaffungsanspruch nicht besteht, setzt ein Anspruch auf Zugang zu Informationen deren Vorhandensein bei Antragstellung voraus.

2. Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG können bereits vorhanden sein, wenn ein Kontrollbericht oder das Protokoll einer Betriebsprüfung Beanstandungen enthält und nicht zulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Bestimmungen damit der Sache nach festgestellt sind.

3. Eine juristisch-wertende Einordnung im Sinne einer ausdrücklichen normativen Zuordnung kann bis zur letzten Behördenentscheidung ergänzt werden.

4. Nimmt die informationspflichtige Stelle Ergänzungen oder Aufarbeitungen der bei ihr vorhandenen Informationen vor, darf sie auf die Anhörung eines durch die Informationsweitergabe betroffenen Dritten nicht gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VIG verzichten.

b) Presseerklärung

Keine.

c) Aus den Entscheidungsgründen

Die Beschwerde gegen den VG-Beschluss hat keinen Erfolg. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG begründe einen Anspruch auf Informationszugang nicht jedoch auf Informationsbeschaffung. Es komme dementsprechend auf ein Vorhandensein der Informationen zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Informationszugang an. Informationen, die dem Anspruch auf Informationszugang unterliegen, seien bereits dann „generiert“, wenn ein Lebensmittelkontrolleur, bzw. ein Amtsveterinär die Beanstandungen im Kontrollbericht bzw. einem über die Betriebsprüfung gefertigtem Protokoll vermerkt hat, einer ausdrücklichen Benennung der Abweichungen bedürfe es hingegen nicht. Sofern der Inhalt des Informationszugangsrechts des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG juristisch-wertende Einordnungen der Abweichungen enthalten muss, so könne die juristische Einordnung bis zum Zeitpunkt der letzten verwaltungsbehördlichen Entscheidung, ggf. auch nach Antragsstellung auf Informationszugang, vorgenommen werden, nachdem sich die Maßgabe der juristischen Wertung lediglich auf den Inhalt des Informationsanspruchs, nicht aber auch das grundsätzliche Vorhandensein der Information bei der Behörde beziehe. Sofern die informationspflichtige Stelle jedoch Änderungen an den vorhandenen Informationen

[30] VG Karlsruhe BeckRS 2020, 35225.

vornimmt, müsse diese den betroffenen Dritten anhören, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, die informationspflichtige Stelle dürfe von dieser Pflicht nicht gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VIG abweichen.

4. Anmerkungen

Keine.

X. Weiterleitung des VIG-Antrags bei geteilter Behördenzuständigkeit

VGH München, Beschl. v. 22.10.2021 – 5 CS 21.1138[31]

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin, die eine Metzgerei in B. betreibt, wendet sich gegen die Übermittlung der Ergebnisse einer lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfung an den Beigeladenen. Der Beigeladene beantragte Informationen über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb der Antragstellerin beim Landratsamt N. Das Landratsamt leitete den Antrag „zuständigkeitshalber" an die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (im Folgenden auch: KBLV) weiter. Mit E-Mail vom 17.12.2020 teilte die KBLV dem Landratsamt mit, dass die zwei letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen einmal durch das Landratsamt und einmal durch die KBLV erfolgt seien. Mit E-Mail vom 21.12.2020 übersandte das Landratsamt seine lebensmittelrechtliche Betriebsprüfung der KBLV mit der Bitte, diese bei der Beantwortung mitzuverwenden, um vermeidbaren Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Der Antragsgegner hörte die Antragstellerin schriftlich zur beabsichtigten Informationsgewährung an. Die Antragstellerin widersprach der Informationsgewährung. Der Antragsgegner, in Gestalt der KBLV, gab dem Antrag des Beigeladenen statt und kündigte die Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen und die Herausgabe etwaiger Kontrollberichte an. Die Antragstellerin, erhob hiergegen Klage und beantragte die Anordnung der aufschiebenden Wirkung für der Klage.

2. Vorinstanzen

Das VG Regensburg hat mit Beschluss vom 1.4.2021 den Antrag auf aufschiebende Wirkung abgelehnt.[32]

3. Entscheidung

a) Leitsätze

Besteht für eine nach dem VIG angefragte Information eine geteilte Zuständigkeit, ist die angegangene Behörde gehalten, den Antrag von Amts wegen an die weitere informationspflichtige Stelle weiterzuleiten.

b) Presseerklärung

Keine.

c) Aus den Entscheidungsgründen

Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die Weiterleitung des VIG-Antrags des Beigeladenen durch das Landratsamt an die KBLV sei rechtlich nicht zu beanstanden. Der Beigeladene

[31] VGH München BeckRS 2021, 34543.
[32] VG Regensburg, Beschl. v. 1.4.2021 – RO 5 S 21.437.

habe zwar seinen VIG-Antrag an das Landratsamt adressiert und darin auch ausdrücklich das Landratsamt angesprochen („Ihre Behörde“). Daraus folge jedoch nicht, dass sein Antrag ausschließlich auf die Informationen des Landratsamts beschränkt war. Wesentlich sei lediglich, welche Informationen durch den Antrag begehrt werden. Sofern sich die begehrten Informationen nicht oder nur teilweise bei der informationspflichtigen Stelle befinden, sei die informationspflichtige Stelle gehalten den VIG-Antrag von Amts wegen an die informationsbesitzende Stelle gemäß § 6 Abs. 2 VIG weiterzuleiten.

4. Anmerkungen

Keine.

XI. Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz: Antrag über Internetplattform

OVG Weimar, Beschl. v. 16.2.2022 – 3 EO 305/20[33]

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin wendet sich im Beschwerdeverfahren weiterhin gegen die Erteilung von Informationen über durchgeführte Betriebsprüfungen an den Beigeladenen nach dem VIG.

2. Vorinstanzen

Das VG Weimar hat mit Beschluss vom 6.4.2020 den Antrag der Antragstellerin abgelehnt.[34]

3. Entscheidung

a) Leitsätze

1. Dem Erfordernis eines hinreichend bestimmten Antrags im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 VIG ist im Interesse eines möglichst ungehinderten Zugangs zu Verbraucherinformationen – soweit ein Betrieb in Rede steht – durch die Angabe des Unternehmens, des Zeitraums für den Auskunft begehrt wird und der Art der Information genügt.

2. Der Einwand des Unternehmers, der die Information nach dem VIG begehrende Antragsteller agiere lediglich im Rahmen einer politischen Kampagne für „foodwatch“ und es sei mit einer Veröffentlichung der ihm übermittelten Informationen auf der Internet-Plattform „Topf Secret“ zu rechnen, führt nicht auf eine Unzulässigkeit der Antragstellung wegen Rechtsmissbrauchs nach § 4 Abs. 4 S. 1 VIG.

3. Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 VIG ist gegenüber der Regelung des § 40 Abs. 1a LFGB nicht subsidiär.

4. Die Forderung, die nach dem VIG angeforderten Informationen seien vorrangig mündlich zu gewähren, findet im Gesetz keine Grundlage und widerspricht der gesetzgeberischen Intention des VIG.

5. Mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG hat sich der Gesetzgeber entschieden, dem Informationsinteresse der Verbraucher generell einen höheren Stellenwert einzuräumen als dem Interesse des betroffenen Betriebs an der Geheimhaltung von Informationen über lebensmittelrechtliche Beanstandungen.

[33] OVG Weimar BeckRS 2022, 5362.
[34] VG Weimar BeckRS 2020, 55909.

b) Presseerklärung

Keine.

c) Aus den Entscheidungsgründen

Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Der Antrag des Beigeladenen genüge den formellen Voraussetzungen eines hinreichend bestimmten Antrags im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 VIG. Das Bestimmtheitserfordernis solle dem entgegenwirken, dass pauschale Anträge „ins Blaue hinein" gestellt werden und damit einen hohen Verwaltungsaufwand bei der Bescheidung solcher Anträge vermeiden. Im Interesse eines möglichst ungehinderten Zugangs zu Verbraucherinformationen sei aber, soweit ein Betrieb in Rede steht, die Angabe des Unternehmens, des Zeitraums für den Auskunft begehrt wird und der Art der Information ausreichend. Sofern ein Anspruch auf Informationsgewährung besteht, sei eine Information ferner nicht vorrangig nur mündlich zu gewähren. Hierfür gebe es keine gesetzliche Grundlage, ferner widerspreche dies der aufgezeigten gesetzgeberischen Intention.

4. Anmerkungen

Keine.

XII. Auskunftserteilung und Informationszugang zu einem Schlachtbetrieb

OVG Münster, Urt. v. 7.4. 2022 – 15 A 1883/16[35]

1. Sachverhalt

Am 23.6.2014 ging beim Beklagten ein Antrag des Klägers auf Auskunftserteilung ein. Unter Berufung auf das VIG und das Landespressegesetz Nordrhein-Westfalen (PresseG NRW) begehrte der Kläger Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung zu dem Schlachthof und Zerlegebetrieb der Beigeladenen in S.-X. In der Folgezeit schränkte der Kläger auf entsprechende Anfrage des Beklagten hin den Umfang der begehrten Informationen mehrfach ein. Mit Bescheid vom 21.3.2015 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers ab. Der Kläger erhob Klage auf Auskunftserteilung über den Schlachthof der Beigeladenen unter Schwärzung von persönlichen Daten.

2. Vorinstanzen

Das VG Minden gab der Klage statt.[36]

3. Entscheidung

a) Leitsätze

1. Das nach § 68 Abs. 1 und 2 VwGO vor Erhebung der Verpflichtungsklage grundsätzlich durchzuführende Vorverfahren kann aus Gründen der Prozessökonomie insbesondere dann entbehrlich sein, wenn sich die beklagte Behörde im Verfahren auf die Sache insgesamt eingelassen und zu erkennen gegeben hat, dass sie ihren angefochtenen Bescheid für rechtmäßig hält.

2. Die Durchführung des Vorverfahrens dient nicht dem Schutz eines im Klageverfahren Beigeladenen. Der Zweck des Vorverfahrens besteht in der im öffentlichen Interesse liegenden Ermöglichung einer Selbstkontrolle der Verwaltung durch die

[35] OVG Münster LMuR 2022, 458.
[36] VG Minden BeckRS 2016, 50070.

Widerspruchsbehörde, in der Förderung effektiven individuellen Rechtsschutzes und in der ebenfalls einem öffentlichen Interesse dienenden Entlastung der Gerichte.

3. Verstöße gegen Regelungen über lebende Tiere – unter Einschluss des Tierschutztransportrechts und des Tierschutzschlachtrechts – unterfallen nicht dem Lebensmittel- und Futtermittelrecht. Auskunftsansprüche zu solchen Verstößen können weder auf § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG noch auf § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VIG gestützt werden. Das gilt auch für Informationen zu Fehlbetäubungen in einem Schlachtbetrieb.

4. Der Umstand, dass ein Auskunftsbegehren gegenüber einer Behörde nur auf das Verbraucherinformationsgesetz sowie (hilfsweise) auf das Landespressegesetz gestützt worden ist, steht einer Prüfung weiterer Anspruchsgrundlagen, namentlich solcher des allgemeinen Informationsfreiheitsrechts, nicht entgegen. Die Behörde hat alle in Betracht kommenden Zugangsnormen von Amts wegen zu prüfen.

5. Eines "in-camera"-Verfahrens nach § 99 Abs. 2 VwGO bedarf es nicht, wenn die abstrakte Kenntnis vom Akteninhalt ausreichend ist, um das Vorliegen des Geheimhaltungsgrundes prüfen zu können.

6. Die begehrte Auskunft zu unzulässigen Abweichungen in einem Schlachtbetrieb berührt kein schutzwürdiges Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Betreibers, wenn die Feststellung der Unzulässigkeit der Abweichung tatsächlich auf einem Rechtsverstoß beruht. Denn bei zugrunde liegenden Rechtsverstößen kann nicht von einem "berechtigten" Geheimhaltungsinteresse gesprochen werden.

b) Presseerklärung

Keine.

c) Aus den Entscheidungsgründen

§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit a–c VIG begründe keinen Anspruch auf Auskünfte über Verstöße nach den Regelungen über lebende Tiere – unter Einschluss des Tierschutztransportrechts und des Tierschutzschlachtrechts, sofern die Tiere noch nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind. Zuvor gälten lebende Tiere nicht als Lebensmittel iSd des Lebensmittel- und Futterrechts. Ebenso könnten Auskünfte über Abweichungen von Anforderungen des Tierschutzrechts auch nicht gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VIG geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Auskunft zu Abweichungen von Anforderungen des Tierschutzes finde seine Grundlage allerdings in § 4 Abs. 1 IFG, gemäß welchem jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 VIG genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen habe. Eine ausdrückliche Benennung der Anspruchsgrundlagen im Antrag auf Informationszugang stehe einer Prüfung weiterer Informationsansprüche nicht entgegen. Nachdem ein Antragsteller die gesetzliche Grundlage für sein Informationsbegehren in seinem Antrag nicht benennen müsse, habe die Behörde alle in Betracht kommenden Zugangsnormen von Amts wegen zu prüfen.

4. Anmerkungen

OVG Münster LMuR 2022, 458 mAnm Immel.

Der Autor stimmt mit dem Urteil des OVG Münster insoweit überein, dass die begehrten Informationen als Verstöße gegen § 12 Tierschutzschlachtverordnung im Rahmen des Urteils vom BVerwG vom 30.1.2020 nicht vom Informationsanspruch des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG erfasst seien. Er rügt jedoch die Entscheidung des OVG Auskunft über den Prozentsatz von

verletzten, bzw. erkrankten Tieren gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG zu gewähren. Dies sei nicht nachvollziehbar und inkonsequent. Das BVerwG habe in seinem Urteil lebende Tiere und tierschutzrechtliche Belage nicht nur aus dem § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG sondern aus dem gesamten VIG ausgenommen. Die Frage nach einer klaren Begrenzung des Informationsanspruchs bleibe mithin offen.

XIII. Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde – Rechtsmissbrauch - Kampagne "Topf Secret" – Vielzahl von Einzelanträgen

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.11.2022 – OVG 12 N 270/21[37]

1. Sachverhalt

Der Kläger beantragte Informationszugang gemäß § 2 Abs. 1 VIG über die Plattform „Topf Secret“ beim Beklagten mittels eines vorgefertigten Formulars.

2. Vorinstanzen

Das VG Berlin hat der Klage nur hinsichtlich einer Verpflichtung zur Neubescheidung durch den Beklagten stattgegeben.[38]

3. Entscheidung

a) Leitsätze

Zur Reichweite des Ausschlussgrundes gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG bei einer Vielzahl von Einzelanträgen infolge einer hierfür auf einer Online-Plattform bereitgestellten Antragstellungsmöglichkeit.

b) Presseerklärung

Keine.

c) Aus den Entscheidungsgründen

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Ein Antragsteller, welcher seinen Antrag auf Informationszugang gemäß § 2 Abs. 1 VIG im Rahmen einer Kampagne stellt, müsse sich die übrigen Anträge der Kampagne nicht im Rahmen des Ausschlussgrundes der Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG anrechnen lassen. Der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG sei lediglich auf Anträge anwendbar, welche für sich genommen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben einer Behörde gefährden. Sofern eine solche Gefährdung im Rahmen einer Kampagne durch eine Vielzahl von Anträgen von einer Vielzahl von Antragstellern möglich erscheine, sei § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG nicht anwendbar.

4. Anmerkungen

Keine.

[37] OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2022, 34650.
[38] VG Berlin BeckRS 2021, 37396.